65. Haftet der Arzt, beffen schuldhaftes Bersehen die spätere Buziehung eines anderen Arztes veraulast, für Fehler dieses zweiten Arztes?

III. Zivilsenat. Urt v. 3. Juni 1921 i. S. S. (Ml.) w. U. (Best.). III 41/21.

I. Landgericht Effen. — II. Oberlandesgericht hamm.

Der Kläger hatte am 20. März 1911 burch einen Fall eine Berrentung des rechten Hüftgelenks erlitten. Der zugezogene Arzt, der Beklagte, behandelte die Schmerzen des Klägers als Kheumatismus des Knies, ohne die Hüftgelenksverrentung zu erkennen. Die Schmerzen dauerten fort und der Kläger begab sich deshalb am 8. Mai 1911 in ein Krankenhaus. Dort stellte der Oberarzt Dr. B. durch Köntgensausnahme die Berrenkung sest, machte einen vergeblichen Einrenkungssversuch und beschränkte sich sobann auf Wassage.

Dem gegen ben Beklagten erhobenen Schabensersatanspruch gab bas Berufungsgericht mit ber Einschränkung statt, baß ber Beklagte für bas Eingreifen bes Dr. B., nämlich bafür, bas Dr. B. nach

seinem Einrenkungsversuch ben babei abgeglittenen Schenkeltopf nicht wieber auf seine frühere Stelle zurückgeführt habe, nicht haftbar sei. Die hiergegen gerichtete Revision bes Klägers hatte Ersolg.

Mus ben Grunben:

Der Berufungsrichter geht zutreffend babon aus, bag ber Ginrentungsversuch bes Dr. B. mit ber Pflichtverlegung bes Beklagten in urfächlichem Busammenhange stehe, fahrt bann aber fort, "wenn bie notwendigen Folgen eines folden Berfuchs bei ungunftigem Ausgange bie oben bezeichnet hatten fein muffen, bann wurden fie eine abaquate Folge ber Pflichtverletzung bes Beklagten fein." Diese Auffassung ift rechtsirrig. Der gewöhnliche, erfahrungsgemäße Berlauf ber Dinge zeigt, baß bei ber arztlichen Behandlung nicht felten Fehler unterlaufen, jowohl Fehler, bie auch bei augerfter Sorgfalt nicht vermieben werben tonnen (val. RG3. Bb. 97 S. 4, Bb. 78 S. 435), als auch Fehler, bie auf gurechenbares Berichulben bes Arztes gurudzuführen finb. Wenn also infolge Berfculbens bes querft behanbelnben Arztes ein zweiter zugezogen wirb, fo find bie etwaigen Gehler biefes zweiten Arztes burch bas ursprungliche Berschulben bes erften Arztes abaquat verursacht, außer, wenn biefer zweite Arzt gegen alle arztliche Regel und Erfahrung icon bie erften Anforberungen an ein bernunftiges, gewiffenhaftes aratliches Berfahren in groblichftem Mage außer Acht gelaffen hat (vgl. 399. 1911 G. 755). Nur in biefem letteren Falle fann und muß bas ungewöhnlich grobe Berichulben bes zweiten Arztes für bie alleinige Urfache bes baburch bewirften Schabens erachtet merben.

Hier hat ber Berusungsrichter nicht ausbrücklich ausgesprochen, baß bem Dr. B. ein Berschulben zur Last salle; er äußert sich nur bahin: "bie Zurücksührung bes Kopses war unterblieben, obwohl sie möglich und nach ärztlicher Erfahrung notwendig war, sie lag durchaus im Bereich ber Möglichseit, und hätte von Dr. B. auch erwartet werden können." Sollen diese Außerungen nur die Eigenschaft der angeblichen Unterlassung des Dr. B. als einer nicht notwendigen kenzeichnen, so ergibt sich die Ursächlichseit zu Lasten des Beklagten nach dem Ausgesührten von selbst. Soll aber damit ein Verschulben des Dr. B. gemeint sein und sestgestellt werden, so war dieses Berschulben nur ein leichtes, keinensalls ein irgend gröbliches.